

Sicherheits- und Ordnungsvorschriften im CHEMPARK (SOV) –Teil 2

Informationen und Pflichten für den Auftragnehmer

Version:	1
Ersetzt:	
Gültig ab:	01.10.2011
Anwendungsbereich:	LEV / DOR / UER
Zielgruppe:	Auftragnehmer im CHEMPARK
Fachzuständige Stelle:	AK CHEMPARK-Regelwerk
Anmerkungen:	Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie sind als geschlechtsneutral anzusehen und gelten daher gleichermaßen für Männer und für Frauen.

Inhaltsverzeichnis

1	BEGRIFFE	4
2	GELTUNGSBEREICH	6
3	ZIEL	6
4	SECURITY	6
4.1	Zutritt zum CHEMPARK	6
4.1.1	Betreten des CHEMPARK	6
4.1.2	Einfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen	7
4.1.3	Einbringen und Nutzen von Hard- und Software	7
4.1.4	Anmeldung in Ausnahmefällen	8
4.1.5	Zufahrt zum CHEMPARK	8
4.1.6	Erfassung von Zutrittsdaten	8
4.2	Ausstellung von CHEMPARK-Berechtigungen	8
4.2.1	CHEMPARK-Ausweis	9
4.2.2	Bild- und Tonaufnahmen	10
4.2.3	Rückgabe und Verlust der CHEMPARK-Berechtigungen für Fremdfirmenmitarbeiter	10
4.3	Aufenthalt im Chempark	10
4.3.1	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	11
4.3.2	Verhalten bei der Wahrnehmung von ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen	11
4.4	Geheimhaltung	11
4.4.1	Allgemeine Geheimhaltungsvorgaben	11
4.5	Kontrollen	12
4.6	Verlassen des CHEMPARK Ausfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen	12
5	SAFETY	13
5.1	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	13
5.1.1	Alkohol- und Rauschmittelverbot	13
5.1.2	Rauchverbot	13
5.1.3	Verkehrsordnung im CHEMPARK	13
5.1.4	Nutzung von Eigentum des Auftraggebers	14
5.1.5	Fundsachen	14
5.1.6	Aufstellung und Betrieb von Sonderfahrzeugen und Geräten (Krane, Baumaschinen etc.)	14
5.2	Verhalten im Notfall	14
5.2.1	Gefahrenabwehr und Notfallrettung	14
5.3	Einrichtung von Bau- und Montagestellen	15
5.3.1	Erlaubnis	15
5.3.2	Sozialeinrichtungen	15
5.3.3	Energieversorgung	15
5.3.4	Installation und Einsatz von Fernsprech- und Funkanlagen und sonstiger mobiler Kommunikationsgeräte	15

5.3.5	Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln	15
5.3.6	Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen	15
5.3.7	Übergabe von Bau- und Montagestellen	15
5.4	Arbeitssicherheit	16
5.4.1	Grundlagen	16
5.4.1.1	Beachtung der Rechtsvorschriften	16
5.4.2	Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen	16
5.4.2.1	Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen	17
5.4.2.2	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	17
5.4.2.3	Besondere Gefährdungen und Aufsicht	17
5.4.2.4	Information und Unterweisungen der Beschäftigten	18
5.4.3	Koordination	18
5.4.4	Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln	18
5.4.5	Arbeitsaufnahme	19
5.4.6	Erlaubnisschein	19
5.4.7	Schweißen, Brennen, Löt- und funkenerzeugende Arbeiten	20
5.4.8	Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen	20
5.4.9	Erd- und Abbrucharbeiten	20
5.4.10	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	20
5.4.11	Unfallanzeigen	20
5.4.12	Unfalluntersuchung	20
5.5	Umweltschutz	21
5.5.1	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	21
5.5.2	Entsorgung von Abwasser und Abfall	21
5.5.3	Lärm und Abluft	21
6	ORDNUNGSVERFAHREN	21

1 Begriffe

Auftraggeber (AG)	Auftraggeber im Sinne der SOV sind alle im CHEMPARK ansässigen Unternehmen, die für ihren Betrieb (ihr Gebäude) im CHEMPARK Leistungen an andere Unternehmen (Auftragnehmer) vergeben. Dieser benennt einen Auftragsverantwortlichen.
Auftragnehmer (AN)	Auftragnehmer sind Personen und Unternehmen, die den durch den Auftraggeber erteilten Auftrag ganz oder teilweise auf dem Gelände des CHEMPARKs eigenverantwortlich und selbständig erledigen. Bei Vertragsverhältnissen zwischen Auftraggebern im Sinne der SOV gilt der Lieferant als Auftragnehmer.
Auftragsverantwortlicher (AV)	Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner des Auftraggebers für den Auftragnehmer.
Aufsichtführender (AF)	Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtführende überwacht werden. Der Aufsichtführende muss ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein. Bei erlaubnisscheinpflichtigen Arbeiten wird der Aufsichtführende vom Auftraggeber gestellt (Betriebsaufsicht lt. Erlaubnisschein). In allen anderen Fällen wird der Aufsichtführende vom Auftragnehmer gestellt.
Ausweisbüro (AWB)	Einrichtung der Werkschutzorganisation, in der die Koordination und Kontrolle von Anträgen für CHEMPARK-Berechtigungen erfolgt und in der CHEMPARK-Berechtigungen erstellt und verwaltet werden.
Berechtigung	Sammelbegriff für eine besondere, vom Werkschutz auf Antrag ausgestellte Erlaubnis (z.B. CHEMPARK-Ausweis, Zufahrtsberechtigung, Fotografierlaubnis).
CHEMPARK-Partner (CPP)	CHEMPARK-Partner sind alle im CHEMPARK ansässigen Unternehmen mit festen Betriebseinrichtungen einschließlich des CHEMPARK-Betreibers. CPP können Auftraggeber und Auftragnehmer sein. Die Rolle als CPP tritt in den Hintergrund, wenn der CPP Auftragnehmer im Sinne der SOV ist. Damit

	hat er diese Rolle und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen.
CHEMPARK	Der CHEMPARK umfasst die Liegenschaften, Gebäude und Einrichtungen Dormagen, Krefeld-Uerdingen und Leverkusen gemäß den Lageplänen (Anlagen 4 bis 6 der Richtlinie Management des CHEMPARK) im gem. Kap. 2 dieser Richtlinie festgelegten Geltungsbereich.
CHEMPARK-Betreiber	Currenta GmbH & Co. OHG (CURRENTA)
Koordinator (K)	<p>Der Koordinator koordiniert die Arbeiten mehrerer Arbeitsgruppen (z. B. Fremdfirmen, Mitarbeiter des Betriebes), um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Er ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Sicherheitskoordinator des Auftraggebers gegenüber den Auftragnehmer, deren Verantwortlichen und gegenüber jedem Beschäftigten weisungsbefugt.</p> <p>Sollte ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung gefordert sein, so können die Funktion des Koordinators und des SiGeKo von einer Person wahrgenommen werden.</p>
Notfallplanung	Notfallplanung im Sinne dieser SOV ist die präventive Festlegung von Maßnahmen zur Bewältigung von Notfällen mit dem Ziel, schädliche Folgen für Menschen, Tiere, Umwelt, Sachgüter und immaterielle Güter im Ereignisfall zu vermeiden.
SOV	Die vorliegenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für die Arbeiten von Auftragnehmern auf dem Gelände des CHEMPARKs.
Verantwortlicher der Fremdfirma (VF)	<p>Der Verantwortliche der Fremdfirma ist der Auftragnehmer (Unternehmer) oder ein geeigneter Beschäftigter, der die Pflichten des Auftragnehmers vor Ort wahrnimmt.</p> <p>Als Verantwortlicher der Fremdfirma können z.B. Montageleiter, Gruppenleiter oder Vorarbeiter eingesetzt werden. Er muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen sowie jederzeit ausreichende Verständigungsmöglichkeiten mit den Mitarbeitern in seinem Verantwortungsbereich gewährleisten.</p> <p>Ergänzung:</p>

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat auch die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen und die Einhaltung der SOV-Teil 2 sicherzustellen. Alle seine in dieser SOV beschriebenen Aufgaben hat er auch auf eingesetzte Nachunternehmer und deren Mitarbeiter anzuwenden.

2 Geltungsbereich

Diese SOV gelten im CHEMPARK mit den Standorten Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen innerhalb der begrenzenden Einfriedung des jeweiligen Standorts. Dem Auftraggeber ist es darüber hinaus freigestellt, die Regeln auch außerhalb der genannten Einfriedung oder an anderen Standorten ganz oder teilweise anzuwenden.

3 Ziel

Das erhöhte Schutzbedürfnis im CHEMPARK erfordert besondere Sorgfalt bei der Durchführung von Arbeiten, und zwar auf Grundlage verbindlicher und für alle Beteiligten geltender Verhaltensregeln. Durch die SOV werden auch die Auftragnehmer verpflichtet, ihre Mitarbeiter in den geltenden Regelungen zu unterweisen und die Einhaltung durchzusetzen. Sie sind angehalten, bei der Auftragsabwicklung mögliche schädliche Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeit auch auf andere Bereiche zu erkennen und Maßnahmen mit dem Auftraggeber und den Betroffenen herbeizuführen. Die Aspekte der Notfallplanung sind dabei stets zu berücksichtigen.

4 Security

An die im CHEMPARK tätigen Unternehmen werden hohe Anforderungen zur Sicherung ihrer Betriebsbereiche und den Schutz der Öffentlichkeit gestellt. So fordert etwa das Störfallrecht u. a., Eingriffe Unbefugter in Anlagen wirksam zu verhindern. Daher gelten im CHEMPARK besondere Regelungen für Zutritt und Aufenthalt von Personen sowie den Güter- und Warenverkehr.

4.1 Zutritt zum CHEMPARK

4.1.1 Betreten des CHEMPARK

Zum Betreten des CHEMPARK ist eine Berechtigung erforderlich. Diese wird nur dann erteilt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person im CHEMPARK für die Auftrags erledigung zwingend erforderlich ist. Unabhängig davon wird eine Zutrittsberechtigung grundsätzlich für Personen nicht erteilt, die jünger als 14 Jahre sind. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, das Tier ist zur Durchführung eines Auftrags erforderlich.

Die Berechtigung wird an den Zugängen durch Mitarbeiter des Werkschutzes, deren Beauftragte (im Folgenden nur noch als Werkschutzpersonal bezeichnet) oder durch automatisierte Verfahren überprüft. An personell besetzten Torstellen ist der Ausweis unaufgefordert dem Werkschutzpersonal vorzuzeigen.

Mit Verfügbarkeit einer Technik zum Ein- und Auslesen der Ausweise an den Torstellen muss diese genutzt werden, um den CHEMPARK zu betreten bzw. zu verlassen. Das Werkschutzpersonal bleibt jedoch weiterhin berechtigt, den Ausweis durch Sichtprüfung zu kontrollieren. Ausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.

4.1.2 Einfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen

Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffe und Gegenstände (Materialien) dürfen grundsätzlich nur dann in den CHEMPARK mitgebracht werden, wenn sie zur Erledigung eines Werk-/ Dienstvertrages mit einem Auftraggeber im Sinne dieser SOV benötigt werden.

Folgende Stoffe sind unabhängig von Masse, Menge oder Volumen an einem dafür vorgesehenen Tor anzumelden:

- Instabile und explosive
- Radioaktive (zusätzlich ist Abschnitt 5.3.6 zu beachten)
- selbstzersetzliche,
- pyrophore (selbstentzündliche)
- giftige,
- ansteckungsgefährliche und
- CMR Stoffe und Gemische cancerogen (krebserzeugend), mutagene (erbgutverändernde) und reproduktionstoxische (fortpflanzungsschädigende).

Dies gilt auch für Materialien, deren Temperatur überwacht werden muss, unabhängig von ihrer Menge bzw. Aktivität und für andere gefährliche Stoffe bzw. Güter im Sinne des Chemikalienrechtes bzw. Transportrechtes, soweit Masse oder Volumen je Einzelbehälter 5 kg oder 5 Liter übersteigt oder die eingeführte Gesamtmenge 200 kg oder 200 Liter übersteigt.

Sind für den Umgang oder die Beförderung von Stoffen etwa nach Maßgabe des Atom-, Chemikalien-, Sprengstoff- oder Gefahrgutrechtes Genehmigungen erforderlich, so muss der Auftragnehmer die Nachweise vorlegen können.

Insbesondere gefährliche Materialien (z.B. Sprengstoffe, Waffen, Munition, Kampf- oder Betäubungsmittel, aber auch Chemikalien) dürfen nur im Auftrag des AG eingebracht werden.

Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen mit einem Einzelwert von mehr als 500,- €, die nur zeitlich begrenzt in den CHEMPARK eingebracht werden, sind durch den Auftragnehmer anzumelden und so zu kennzeichnen, dass sie im Rahmen der Ein- und Ausfuhrkontrolle eindeutig dem Auftragnehmer zugeordnet werden können.

Für die Anmeldung liegen an den Toren Vordrucke aus.

Der Auftraggeber haftet nicht für Verlust von eingebrachtem Eigentum des Auftragnehmers und Eigentum seiner Mitarbeiter, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird.

4.1.3 Einbringen und Nutzen von Hard- und Software

Das Einbringen und die Nutzung von Hard- und Software in den CHEMPARK sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Einhaltung der Vorgaben der fachlich zu-

ständigen Stellen des jeweiligen Auftraggebers gestattet. Ausgenommen sind elektronische Kleingeräte wie Terminplaner, Organizer, Mobiltelefone oder programmierbare Taschenrechner

4.1.4 Anmeldung in Ausnahmefällen

Auftragsdurchführungen werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind mit dem AV abzustimmen. Die eingesetzten Personen sind dem AV vorab namentlich zu benennen und dem Werkschutz grundsätzlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung ist Sache des Auftragnehmers.

4.1.5 Zufahrt zum CHEMPARK

Zum Befahren des CHEMPARK ist ebenfalls eine Berechtigung erforderlich. Diese wird auf Antrag durch das Ausweisbüro erteilt, soweit der AV die Notwendigkeit bestätigt. Die Gültigkeit wird längstens für die Dauer des Auftrags, maximal jedoch auf 12 Monate beschränkt. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, so ist diese durch den Verantwortlichen der Fremdfirma unter Genehmigung durch den AV rechtzeitig zu beantragen.

Die Berechtigung wird an den Zufahrten personell durch Mitarbeiter des Werkschutzes, deren Beauftragte oder technisch überprüft. Sie ist während des Abstellens von Fahrzeugen im CHEMPARK erkennbar im Fahrzeug auszulegen.

Wird ein Fahrzeug nicht mehr im CHEMPARK eingesetzt oder wird eine Einfahrtgenehmigung entzogen, so ist diese dem Ausweisbüro unverzüglich zurückzugeben.

4.1.6 Erfassung von Zutrittsdaten

Im Rahmen des Betretens bzw. Befahrens werden ggf. Daten erfasst und zur elektronischen Weiterverarbeitung ggf. gespeichert.

4.2 Ausstellung von CHEMPARK-Berechtigungen

Berechtigungen werden grundsätzlich auf der Grundlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments ausgestellt.

Zusätzlich ist bei ausländischen Mitarbeitern ggf. die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels sowie einer von der Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel vermerkten gültigen Arbeitserlaubnis erforderlich. Die genannten Dokumente können durch das Ausweisbüro und durch den Werkschutz sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen von Routinekontrollen überprüft werden. Befristungen der Erlaubnistitel hat der Auftragnehmer zu beachten.

4.2.1 CHEMPARK-Ausweis

Vor dem ersten Betreten des CHEMPARK ist im Ausweisbüro eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Jede Person hat sich hierzu persönlich im AWB zu melden. Außerhalb der Öffnungszeiten des AWB erfolgt die Ausgabe der Zutrittsberechtigung an einem personell besetzten Tor. Diese hat für die Einsatzdauer, längstens bis zum nächsten Arbeitstag des AWB, Gültigkeit.

Voraussetzung für die Aushändigung einer Zutrittsberechtigung ist die persönliche Teilnahme an einer Einweisung über die Gefahren und Verhaltensregeln im CHEMPARK mit Kenntnisnachweis. Bei Nichtbestehen kann der Test bis zu dreimal wiederholt werden. Danach ist die Ausstellung eines CHEMPARK-Ausweises oder einer Kurzzutrittsberechtigung am gleichen Tag nicht mehr möglich.

Die Ausstellung eines CHEMPARK-Ausweises erfolgt nur bei vorheriger Ankündigung durch oder nach Anmeldung des Mitarbeiters beim zuständigen AV.

Im Zuge der Erstellung eines CHEMPARK-Ausweises sind vorzulegen:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass,
- ggf. Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis und
- Ausweisantrag für Fremdfirmen.

Die zur Berechtigungsverwaltung erforderlichen persönlichen Daten sowie die Teilnahme an und das Ergebnis der Sicherheitsinformation werden in einem internen EDV-System gespeichert. Die Aushändigung der Zutrittsberechtigungen und der genannten Unterlagen, die Teilnahme an der Sicherheitsinformation sowie die Zustimmung zur Datenspeicherung hat der Fremdfirmenmitarbeiter mittels Unterschrift zu bestätigen.

Die Gültigkeit des CHEMPARK-Ausweises wird längstens auf die Dauer des Auftrags, maximal jedoch auf 12 Monate beschränkt. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, so ist diese durch den VF unter Genehmigung durch den AV rechtzeitig zu beantragen.

Der Einsatz von Nachunternehmerfirmen, Zeitarbeitnehmern oder freien Mitarbeitern, die im Auftrag des Auftragnehmers im CHEMPARK eingesetzt werden sollen, ist mit dem AV abzustimmen und bei der Ausweisbeantragung anzugeben.

Im "Ausweisantrag für Fremdfirmen" ist der Arbeitgeber anzugeben, mit dem das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters besteht. Da der Einsatz einer solchen Firma der Zustimmung durch den AV bedarf, ist dessen Gegenzeichnung erforderlich.

Der CHEMPARK-Ausweis für Fremdfirmenmitarbeiter wird vom Werkschutz ausgehändigt und bleibt Eigentum des CHEMPARK. Er ist sorgfältig und schonend aufzubewahren und darf einem Dritten nicht überlassen werden. Er ist dem Werkschutz, oder deren Beauftragten, auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Für die wiederholte Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und Stoffen kann der Auftragnehmer darüber hinaus einen Sonderausweis beim Werkschutz beantragen.

4.2.2 Bild- und Tonaufnahmen

Die Benutzung von technischen Geräten zur Bild- und Tonaufnahme ist im CHEMPARK verboten. Ausnahmen für das Filmen oder Fotografieren bedürfen der Absprache mit dem AV und einer schriftlichen Genehmigung durch die betroffene Betriebsleitung. Außerhalb der Betriebsbereiche und Gebäude ist zusätzlich die Zustimmung des Werkschutzes einzuholen.

Der Werkschutz ist berechtigt, im Falle von Bild- und Tonaufnahmen, für die keine Erlaubnis nachgewiesen werden kann, die Aufnahmen in geeigneter Weise zu begutachten. Hierfür muss ihm ggf. die Ausrüstung oder Teile davon gegen Quittung vorübergehend überlassen werden. Bildmaterial, das Abbildungen von betrieblichen Einrichtungen der Standorte oder nicht autorisierte Darstellungen von Personen enthält, darf vom Werkschutz einbehalten oder ggf. zerstört werden. Gleiches gilt für nichtautorisierte Tonaufnahmen.

4.2.3 Rückgabe und Verlust der CHEMPARK-Berechtigungen für Fremdfirmenmitarbeiter

CHEMPARK-Berechtigungen, die nicht mehr für die Auftragsdurchführung benötigt werden, müssen vom Berechtigungsinhaber oder vom VF unverzüglich und persönlich im Ausweisbüro oder an einer personenbesetzten Torstelle gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben werden.

Der Verlust einer CHEMPARK-Berechtigung (gem. Kap. 4.4.1 - 4.4.5) ist umgehend dem Ausweisbüro oder der Sicherheitszentrale (Size. Tel.: Festnetz-Vorwahl-99399) des jeweiligen Standorts zu melden. Diese veranlasst die zeitnahe Sperrung der CHEMPARK-Berechtigung. Für jede verlorene oder nicht unverzüglich zurückgegebene CHEMPARK-Berechtigung ist vom Auftragnehmer eine Bearbeitungspauschale an die CURRENTA zu entrichten. Mit Zahlung dieser erlischt weder der Eigentumsanspruch an den CHEMPARK-Berechtigungen noch die Pflicht des Auftragnehmers, wiedergefundene CHEMPARK-Berechtigungen zu einem späteren Zeitpunkt noch abzugeben.

Wird die CHEMPARK-Berechtigung durch unsachgemäße Behandlung unbrauchbar oder muss aus anderen, durch den Auftragnehmer verursachten Gründen (z.B. Umfirmierung) eine neue ausgestellt werden, so ist ebenfalls eine Gebühr vom Auftragnehmer an die CURRENTA zu zahlen.

4.3 Aufenthalt im Chempark

Innerhalb der CHEMPARK-Umfriedung ist der CHEMPARK-Ausweis außerhalb der Betriebe und Gebäude offen und gut sichtbar zu tragen. Dem Auftraggeber steht es frei, diese Verpflichtung auf die Betriebe und Gebäude auszudehnen. Bei Berechtigungen ohne Lichtbild ist Mitarbeitern des Werkschutzes oder deren Beauftragten auf Verlangen der Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen.

Die Fremdfirma hat für die sichere Aufbewahrung ihres Eigentums bzw. des Eigentums ihrer Mitarbeiter selbst Sorge zu tragen.

4.3.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen sich im CHEMPARK nur innerhalb der zugewiesenen Einsatzstellen und nur zur Auftragsdurchführung bzw. an geeigneten Plätzen, an denen sie ihre Mahlzeiten einnehmen oder sich umkleiden, aufhalten. Die Aufenthaltsorte sind ohne Umwege aufzusuchen.

Ein Aufenthalt im CHEMPARK ist darüber hinaus grundsätzlich nicht gestattet. Ein Übernachten im CHEMPARK (z.B. in Baubuden oder Kraftfahrzeugen) ist nicht gestattet.

Alle Personen sind angehalten, für Ordnung und Sauberkeit im CHEMPARK zu sorgen. Trassen- und Freiflächen dürfen nur mit Zustimmung des AV genutzt werden.

Arbeitszeiten sind aus sicherheitstechnischen Gründen seitens des VF mit dem AV abzustimmen.

Nebentätigkeiten sowie das Anbringen von Plakaten, das Beschriften von Wänden, das Verteilen von Schriften oder das Durchführen von Sammelaktionen zu eigenen Zwecken sind verboten.

Jede politische Betätigung ist im CHEMPARK verboten, es sei denn, sie ist in einer Rechtsgrundlage begründet.

4.3.2 Verhalten bei der Wahrnehmung von ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen

Zur Abwendung von Straftaten, unerlaubten Handlungen, Sabotagen oder sonstigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder diese SOV sind auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers gehalten, bereits bei ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen den Werkschutz zu informieren. Solche Beobachtungen sind der unter Kap. 5.2.1 genannten Notrufnummer der Sicherheitszentrale des jeweiligen Standorts zu melden.

4.4 Geheimhaltung

4.4.1 Allgemeine Geheimhaltungsvorgaben

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsweisen und Sicherheitsmaßnahmen nur Personen geben, die diese zur auftragsgemäßen Erledigung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Arbeiten unbedingt benötigen. Alle anderen anlässlich oder bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags erlangten Informationen sind geheim zu halten, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich einer Veröffentlichung zustimmt oder die Information nachweislich allgemein bekannt ist.

Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Alle dem Auftragnehmer im Verlauf der Auftragserledigung zur Verfügung gestellten oder von ihm erzeugten Informationsträger (z.B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten, Modelle) sind Eigentum des Auftraggebers. Sie sind wirksam vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Abschluß der Arbeiten zurückzugeben. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

4.5 Kontrollen

Der Werkschutz hat das Recht, außerhalb der Betriebe und Gebäude der CPP Zutritts- und Aufenthaltsberechtigungen zu kontrollieren. Zum Schutz des Eigentums können darüber hinaus auch Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen, Schränke, Spinde etc. durch den Werkschutz kontrolliert werden.

Beim Betreten und Verlassen des CHEMPARK sind Taschen und andere Behältnisse auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen. Dem Werkschutz ist auf Verlangen auch die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug (einschließlich Schlafkabine bei LKW) auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Dieses kann auch auf eine Bekleidungsanschau ausgedehnt werden. Auf besondere Aspekte von Ehrgefühl und Moral wird dabei Rücksicht genommen.

Die diesbezüglichen Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen. Die Kontrollen können ggf. auch von durch den WS beauftragten Nachunternehmern durchgeführt werden.

4.6 Verlassen des CHEMPARK

Ausfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen

Das unberechtigte Mitnehmen von Materialien aller Art aus dem CHEMPARK, die nicht Eigentum des Auftragnehmers sind, ist unzulässig. Auf ihren Wert, ihre Menge oder ihre Verwendbarkeit kommt es dabei nicht an.

Materialien, die gemäß 4.1.2 bei der Einfahrt anzumelden waren, sind an einem dafür vorgesehenen Tor bei der Ausfahrt auch wieder abzumelden.

Für die berechtigte Ausfuhr von Material ist die Vorlage eines Sonderausweises oder eines „Durchlassschein für Fremdfirmen“ erforderlich. Diese sind bei Verlassen des CHEMPARK unaufgefordert an den Toren vorzuzeigen (Sonderausweis) oder abzugeben (Durchlassschein).

Der Durchlassschein muss von einem Berechtigten des Auftraggebers (ggf. AV) unterzeichnet sein. Bei Gerüstbaumaterial ist die alleinige Unterschrift des Verantwortlichen der Fremdfirma ausreichend.

5 Safety

5.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

5.1.1 Alkohol- und Rauschmittelverbot

Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel in den CHEMPARK einzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben.

Personen, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, ist der Aufenthalt im CHEMPARK untersagt. Bei Verdacht der Zuwiderhandlung ist der Werkschutz berechtigt, Kontrollen zu veranlassen.

5.1.2 Rauchverbot

Auf allen Straßen und Plätzen innerhalb des CHEMPARK ist das Rauchen verboten. Rauchverbot besteht ferner in allen baulichen Anlagen mit Ausnahme der Bereiche, in denen Rauchen ausdrücklich durch die zuständige Leitung gestattet ist.

5.1.3 Verkehrsordnung im CHEMPARK

Innerhalb des CHEMPARK gelten die Verkehrsregeln entsprechend der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit den speziellen Regeln und Beschilderungen des CHEMPARK (z. B. „Durchfahrverbot bei Ex-Bereichen“ oder der Vorrang für Schienenfahrzeuge vor allen anderen Verkehrsteilnehmern oder besondere Ampelsteuerungen zur Warnung vor Gefahren). Flächen abseits von Straßen dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers befahren werden.

Der Werkschutz nimmt die Verkehrsaufsicht wahr und führt dazu Kontrollen durch. Die Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen. Bei Verkehrsunfällen im CHEMPARK ist der Werkschutz zur Unfallaufnahme zu rufen.

Gekennzeichnete Sicherheitszonen, etwa an Gebäuden, Anlagen und Tanklagern, sind zu beachten. Kennzeichnungen, technische Einrichtungen oder Hinweise dürfen ohne Erlaubnis weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.

Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel dürfen grundsätzlich nur nach Befürwortung durch den AV in den CHEMPARK gebracht werden, wenn sie für die Auftragsdurchführung notwendig sind. Außer Fahrrädern sind keine anderen, spurstabilen Fortbewegungsmittel (z.B. Liegeräder, City-Roller, Inline-Skates, Motorrad) genehmigungsfähig.

Die eingesetzten Fahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. Sondererlaubnis und den ggf. notwendigen Fahrauftrag besitzen. Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen ist sicherzustellen und muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Fahrzeuge sind nur auf den durch Berechtigte zugewiesenen oder von der Fremdfirma angemieteten Flächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen nach Arbeitsende

bedarf der separaten Genehmigung des Besitzers der Fläche. Die Genehmigung muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für gemeinschaftlich genutzte Flächen wie z.B. Trassen, Blockfeldern im Nahbereich von Toren und Sozialgebäuden.

5.1.4 Nutzung von Eigentum des Auftraggebers

Die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im CHEMPARK, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen (z.B. Lastenaufzüge, Krane, Rohrbrücken, Gleise und Anschlüsse an Energieleitungen), bedarf der vorherigen Genehmigung des jeweiligen Eigentümers.

5.1.5 Fundsachen

Im CHEMPARK gefundene Gegenstände sind beim Werkschutz abzugeben.

5.1.6 Aufstellung und Betrieb von Sonderfahrzeugen und Geräten (Krane, Baumaschinen etc.)

Die Aufstellung und der Betrieb von Sonderfahrzeugen und Großgeräten dürfen nur mit Genehmigung des AV erfolgen.

5.2 Verhalten im Notfall

5.2.1 Gefahrenabwehr und Notfallrettung

Die Gefahrenabwehr im CHEMPARK obliegt der CHEMPARK-Werkfeuerwehr. Die (Personen-)Notfallrettung wird durch die Werkfeuerwehr in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheitsschutz durchgeführt.

Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten. Die Zugänglichkeit von Feuerwehreinrichtungen und Rettungswegen muss jederzeit und unmittelbar gewährleistet sein.

Bei Unfällen oder Schadensfällen ist ein Notruf innerhalb des CHEMPARK grundsätzlich über Werkstelefone (Notrufnummer 112) oder Handfeuermelder abzusetzen.

Mobile Funkgeräte (Bündelfunk) oder Handys sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn die anderen Kommunikationseinrichtungen in unmittelbarer Nähe nicht verfügbar sind. Beim Einsatz von Handys sind folgende Rufnummern zu der jeweiligen Sicherheitszentrale zu wählen:

LEV 0175-30-99399
DOR 0175-313-99399
UER 0175 311-99399

Es wird empfohlen, diese Nummern im Kurzwahlverzeichnis der Handys abzuspeichern.

5.3 Einrichtung von Bau- und Montagestellen

5.3.1 Erlaubnis

Die Genehmigung zum Aufstellen und Betreiben von Baustelleneinrichtungen und von Behelfsbauten hat die Fremdfirma beim AV einzuholen. Im Rahmen der für die Aufstellung und den Betrieb notwendigen Gefährdungsbeurteilung sind die Vorgaben des AV, z.B. hinsichtlich Brand- und Explosionsschutz, zu beachten. Unterkunfts- und Werkstatteinrichtungen sind an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild zu versehen. Die Einhaltung ist durch den AV oder einen Beauftragten zu überwachen. Der Auftragnehmer hat die Bau- und Montagestellen pflichtgemäß zu sichern.

5.3.2 Sozialeinrichtungen

Für die allgemeine Nutzung im CHEMPARK vorgesehene Sozialeinrichtungen können auch von Mitarbeitern des Auftragnehmers genutzt werden, soweit dies durch den AN mit dem Betreiber der Einrichtung vorab vereinbart wurde.

5.3.3 Energieversorgung

Energie darf nur zur Auftragserledigung und nur an den hierfür zugewiesenen Stellen abgenommen werden.

5.3.4 Installation und Einsatz von Fernsprech- und Funkanlagen und sonstiger mobiler Kommunikationsgeräte

Funksysteme dürfen nur nach Befürwortung des AV und nach Genehmigung durch CURRENTA betrieben werden.

Die Mitnahme von Nicht-EX-geschützten Mobiltelefonen in gekennzeichnete EX-Bereiche ist verboten. Für Ausnahmen hiervon ist die Genehmigung (z.B. über einen Erlaubnisschein) bei der verantwortlichen Betriebsleitung einzuholen.

5.3.5 Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln

Bei Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln ist bei dem AV anzufragen, ob ein Freigabeverfahren (z.B. Erlaubnisschein) erforderlich ist.

5.3.6 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen

Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen müssen rechtzeitig (mindestens 2 Tage vor Beginn der Tätigkeit) über den AV mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten gemäß Merkblatt 10-89 „Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung schriftlich genehmigt werden. Das Merkblatt kann unter CHEMPARK-online abgerufen werden.

Die Strahlenschutzbeauftragten des AG haben das Recht, Kontrollen durchzuführen.

5.3.7 Übergabe von Bau- und Montagestellen

Beim Einrichten und Auflösen von Bau- und Montagestellen ist der Zustand der genutzten Fläche/Bauten/Einrichtungen etc. nach Vorgabe des Besitzers zu protokollieren.

ren. Beim Auflösen ist/sind die Fläche/Bauten/Einrichtungen etc. zum vereinbarten Zeitpunkt in den ursprünglichen oder den besonders vereinbarten Zustand zu versetzen.

5.4 Arbeitssicherheit

5.4.1 Grundlagen

5.4.1.1 Beachtung der Rechtsvorschriften

Bei der Durchführung der Tätigkeiten des Auftragnehmers in Arbeitsstätten des Auftraggebers gelten alle arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der jeweils relevanten berufsgenossenschaftlichen Regelwerke. Dies wird überwiegend das Regelwerk der BG Rohstoffe und Chemische Industrie (vormals BG Chemie) sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Planung oder Gestaltung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren zur Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks. Er verpflichtet sich weiterhin zur Beachtung der einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen für den Auftraggeber. Gegenüber seinen Mitarbeitern ist der Auftragnehmer für die Erfüllung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet seinerseits bei der Weitergabe von Teilaufträgen ebenfalls die Nachunternehmer zur Beachtung der staatlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften und teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift des Nachunternehmers und eines Ansprechpartners mit.

5.4.2 Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen

Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ist Bestandteil der Erfüllung des Werkvertrags.

Bei Verstößen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Die Aufsichtspflicht des Auftragnehmers bleibt von Aufsichtsmaßnahmen des Auftraggebers unberührt, sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verstößen seiner Beschäftigten oder seiner beauftragten Nachunternehmer gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen soweit wie möglich auszuschließen. Bei Verstößen gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz kann der Auftraggeber die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel sowie den Ausschluss der zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Nachunternehmer von der weiteren Ausführung verlangen. Der Auftragnehmer wird hierüber unverzüglich unterrichtet.

Alle Vereinbarungen und gemeinsamen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bedürfen der Schriftform.

5.4.2.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, einander bei der Beurteilung betriebsspezifischer Gefährdungen für ihre Beschäftigten zu unterstützen und dafür die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Vor dem Beginn von Arbeiten muss der Auftragnehmer in seiner Rolle als Arbeitgeber bei der Informationsermittlung für die Gefährdungsbeurteilung Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob z.B. entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe vorhanden oder zu erwarten sind. Die sich für den Auftraggeber oder Bauherrn aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden weiterreichenden Informations-, Schutz- und Überwachungspflichten bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gefährdungen, die bei der Erledigung des Auftrags auftreten können, vor Aufnahme der Tätigkeiten zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen schriftlich festzulegen. Insbesondere hat er eine gewerke- und auftragspezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen der Auftrags erledigung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.

Informationen über wechselseitige Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

5.4.2.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, bei denen die im Einzelfall erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß ArbMedVV und nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bei ermächtigten Ärzten oder arbeitsmedizinischen Diensten fristgerecht und mit dem Ergebnis "keine gesundheitlichen Bedenken" durchgeführt wurden bzw. unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchgeführt werden.

5.4.2.3 Besondere Gefährdungen und Aufsicht

Arbeiten bei denen besondere Gefährdungen auftreten können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers durchgeführt werden (siehe 5.4.6 Erlaubnisverfahren).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Tätigkeiten, bei denen besondere Gefährdungen vorliegen, zu betrauen und bei den von ihm durchgeführten Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen eine geeignete Person (Aufsichtsführender, AF) mit der Aufsicht über die Arbeiten zu beauftragen. Die Betriebsaufsicht des Auftraggebers informiert den Auftragnehmer über betriebsspezifische Sicherheitsbelange, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind.

5.4.2.4 Information und Unterweisungen der Beschäftigten

Zur Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz haben Auftraggeber und Auftragnehmer sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu informieren und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Zur Vermeidung von Gefährdungen aufgrund mangelnden Sprachverständnisses hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um Anweisungen zur Sicherheit sowie Warn- und Verhaltenshinweise verstehen zu können. Ansprechpartner und verantwortliche Personen vor Ort müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

Setzt der Auftragnehmer Gefahrstoffe ein, hat er den AV rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung der im CHEMPARK, in den Betrieben und auf den Baustellen des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und über die aus Ziffer 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 resultierenden Maßnahmen und Verhaltensregeln. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter über die allgemein im CHEMPARK gültigen und über die betriebsspezifischen Sicherheitsregelungen (z.B. anhand der "Blauen Sicherheitsanweisungen") unterwiesen sind. Der CHEMPARK-Betreiber behält sich vor, einen Kenntnisnachweis durchzuführen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber Nachweise über die erfolgreiche Durchführung der Unterweisungen auf Verlangen vor.

5.4.3 Koordination

Bei Arbeiten, bei denen eine gegenseitige Gefährdung der eingesetzten Mitarbeiter des/ der AN und des AG möglich ist, hat der Auftraggeber grundsätzlich die Verantwortung für die Sicherheitskoordination. Der Auftraggeber kann die Koordination durch Pflichtenübertragung an befähigte Dritte delegieren. Die vom Auftraggeber benannten Sicherheitskoordinatoren sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber den von ihnen zu koordinierenden Auftragnehmern, deren Beschäftigten sowie dem Personal des Auftraggebers weisungsbefugt. Der Auftragnehmer informiert die von ihm beauftragten Nachunternehmer über die getroffenen Vereinbarungen zur Koordinierung und sorgt für deren Beachtung. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Auftraggeber und Auftragnehmer stellen sicher, dass die koordinierende Person von ihrer Weisungsbefugnis angemessen Gebrauch machen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung an den Koordinierungsmaßnahmen des Auftraggebers mit den im Betrieb/Projekt tätigen Auftragnehmern und zur Bereitstellung aller Informationen, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlich sind.

5.4.4 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln

Die in der Arbeitsstätte eingesetzten Betriebsmittel des Auftragnehmers müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken genügen und entsprechend verwendet werden.

Ergebnisse vorgeschriebener Prüfungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

5.4.5 Arbeitsaufnahme

Unmittelbar vor Aufnahme oder Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechung oder Beendigung eines Auftrages ist die Betriebsaufsicht zu informieren. Beginn und Ende der Arbeit in Betrieben ist täglich, jede Arbeitsunterbrechung ist sofort der Betriebsaufsicht zu melden.

5.4.6 Erlaubnisschein

Um bei Arbeiten mit erhöhten Gefährdungen die Durchführung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die erforderliche Aufsicht zu gewährleisten, ist das eingeführte Erlaubnisscheinverfahren einzuhalten.

Mit dem Erlaubnisschein wird eine ablauforientierte Gefährdungsbeurteilung mit Angabe der möglichen Gefährdungen, der verantwortlichen Personen sowie zusätzlichen Informationen zur Arbeitsfreigabe, Auftragsabwicklung und Abnahme durchgeführt und dokumentiert. Die Betriebs- oder Projektleitung des Auftraggebers legt im Erlaubnisschein den Arbeitsrahmen, Maßnahmen zur Arbeitsvorbereitung, die Einweisung der Ausführenden vor der Arbeitsaufnahme, die Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit sowie die Maßnahmen nach der Arbeit fest und erteilt auf dieser Grundlage die Freigabe zur Durchführung der Arbeiten.

Die folgenden Arbeiten müssen mit einem Erlaubnisschein durchgeführt werden:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen,
- Arbeiten, bei denen mit Austritt von Gasen zu rechnen ist,
- Arbeiten, bei denen Gefährdungen durch Gefahrstoffe oder biologische Agenzien auftreten können,
- Arbeiten, bei denen Gefährdungen durch ionisierende Strahlen auftreten können,
- Arbeiten an und auf Rohrbrücken und Schornsteinen,
- Arbeiten an Schutzeinrichtungen,
- Vorübergehende Änderungen des dokumentierten Sollzustandes der Anlage, für die kein Änderungsschein ausgestellt wurde.
- Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen (ergänzend s. Kap. 5.4.8)

Darüber hinaus kann bei allen Arbeiten, bei denen die Betriebs- oder Projektleitung besondere erhöhte Sicherheitsmaßnahmen für erforderlich hält (z. B. bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Auswirkung auf benachbarte Bereiche), eine Erlaubnisscheinplicht durch den Auftraggeber festgelegt werden.

Der Erlaubnisschein ist von dem auf der Baustelle Verantwortlichen des Auftragnehmers, der die Funktion der Aufsicht der Ausführenden vor Ort wahrnimmt, hinsichtlich der verantwortlichen Einhaltung festgelegter Sicherheitsmaßnahmen zu unterschreiben.

ben. Dabei sind der Name des Unterschreibenden und der des Auftragnehmers in Druckschrift zusätzlich einzutragen.

Im Erlaubnisschein können Sicherungsposten vorgeschrieben sein (z.B. bei Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr). Diese müssen einen gültigen Ausbildungsnachweis der CHEMPARK-Werkfeuerwehr oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis besitzen. Darüber hinaus können im Einzelfall für besondere Arbeiten (z.B. Spreng-, Tauch- oder Gleisarbeiten) zusätzliche Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise gefordert sein.

5.4.7 Schweißen, Brennen, Löten und funkenerzeugende Arbeiten

Vor der Ausführung von Schweiß-, Brenn-, Löt-, und funkenerzeugenden Arbeiten (z.B. Trennen, Schleifen) muss sich der Verantwortliche der Fremdfirma zur Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen immer mit dem AV in Verbindung setzen.

5.4.8 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Vor der Ausführung von Arbeiten in oder über den Gleisanlagen bzw. in der Nähe von Gleisanlagen hat der AN den AG zu informieren. Ohne Genehmigung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers (Betriebsanweisung (Beta)) CURRENTA dürfen keine Arbeiten in oder im Umfeld der Gleisanlagen ausgeführt werden.

5.4.9 Erd- und Abbrucharbeiten

Bei Erd- und Abbrucharbeiten hat der Auftragnehmer spezielle Regelungen des Auftraggebers (z. B. Auflagen aus dem Freigabeverfahren für Erdarbeiten) einzuhalten. Diese sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem AV abzustimmen.

5.4.10 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter diese bestimmungsgemäß benutzen.

Spezielle Schutzausrüstung und ggf. deren Entsorgung wird im Erlaubnisschein festgelegt. Die Bereitstellung wird im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.

5.4.11 Unfallanzeigen

Unfälle bei der Auftragsdurchführung sind – unabhängig von behördlichen Bestimmungen – unverzüglich dem Betrieb und dem AV mündlich oder per E-Mail bzw. SMS zu melden. Eine schriftliche Unfallanzeige ist erforderlich und nachzureichen.

5.4.12 Unfalluntersuchung

Nach jedem Unfall hat der Auftragnehmer, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, eine Unfalluntersuchung mit Ursachenermittlung und Festlegung geeigneter Maßnahmen für seinen Verantwortungsbereich durchzuführen.

5.5 Umweltschutz

5.5.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Der Auftragnehmer hat sich bei der Durchführung seiner Tätigkeiten im CHEMPARK so zu verhalten, dass keine unzulässigen Umwelteinwirkungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten.

Ist mit Einwirkungen (Luft, Wasser, Lärm) zu rechnen, so sind Zulässigkeit und ggf. Vermeidungsmaßnahmen mit dem Auftraggeber festzustellen. Bei Störungen sind Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft möglichst gering zu halten.

Emissionen in die Luft, Schadstoffeinträge in Boden und (Grund-) Wasser in Folge von Ereignissen oder Störungen sind den Sicherheitszentralen der Standorte unter Nutzung der unter Kap. 5.2.1 genannten Notrufnummern unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für Einleitung von Stoffen in die Kanalanlagen, soweit die Einleitung nicht angemeldet und genehmigt war.

Die Auftragnehmer unterstützen die zuständigen Stellen der CHEMPARK-Betreiber-Gesellschaft, um Ereignisse schnell und umfassend aufzuklären und effiziente Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

5.5.2 Entsorgung von Abwasser und Abfall

Abfälle und Abwässer sind durch den Erzeuger ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen im CHEMPARK nur dann entsorgt werden, wenn sie im Rahmen der Auftrags erledigung anfallen. Abwässer dürfen ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden. Die Abstimmung erfolgt durch den AV.

5.5.3 Lärm und Abluft

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den durch die Auftragsdurchführung entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren. Die Betriebe im CHEMPARK und CHEMPARK in seiner Gesamtheit unterliegen lärmschutztechnischen Auflagen. Es ist darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen außerhalb des CHEMPARK auftreten (z.B. zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeschwerden). Ggf. ist über den AV eine Klärung herbeizuführen.

Die behördlich genehmigten Grenzwerte für Abluft sind einzuhalten.

6 Ordnungsverfahren

Der Werkschutz nimmt Verstöße gegen Regelungen der SOV auf, dokumentiert sie und informiert den Auftraggeber.

Sofern Art oder Tragweite des Verstoßes die Interessen des CHEMPARK allgemein oder anderer CHEMPARK-Partner im Besonderen betrifft, wird der Werkschutz geeignete Konsequenzen mit den Betroffenen abstimmen.